

Visarte Graubünden

Berufsverband Visuelle Kunst

REGLEMENT

Jahresedition

Reglement Jahresedition der Visarte Graubünden



Berufsverband visuelle Kunst Schweiz
Société des artistes visuels Suisse
Società delle arti visive Svizzera
Visual art association Switzerland

Visarte Graubünden
Wiesentalstrasse 44
CH – 7000 Chur

T: +41 (0)78 209 63 52
info@visarte-graubuenden.ch
www.visarte-graubuenden.ch

Art. 1 Zweck und Ziel

- Vermittlung von aktuellem Kunstschaffen
- Pflege des Kontaktes mit Fördermitgliedern
- Dank für die Mitgliedschaft
- Schaffung der Möglichkeit für eine freie Auftragsarbeit

Art. 2 Entscheidungsorgane

- Die Mitgliederversammlung bestimmt die Künstlerin/den Künstler, die/der an der nächsten Versammlung die Edition vorstellt.
- Der Vorstand bewilligt das Budget der Edition und unterstützt die Künstlerinnen/Künstler in technischen und administrativen Belangen.

Art. 3 Finanzierung

- Die finanziellen Aufwendungen zur Herstellung der Edition (exklusiv Künstler*innen-Honorar) dürfen Fr. 5'000.00 nicht übersteigen. Die Kostenkontrolle liegt bei der Künstlerin/dem Künstler. Für den Betrag muss mit Lieferung der Edition dem Sekretariat eine Abrechnung eingereicht werden.
- Auflage 140 Stück (1 max. 10 AP)

Art. 4 Organisation

- Die Herstellung der Edition erfolgt unter der Federführung der Künstlerin/des Künstlers.
- Die Künstlerin/der Künstler ist einverstanden, dass auf der Eingangsseite www.visarte-graubuenden.ch eine Abbildung der Edition aufgeschaltet wird.
- Die Künstlerin/der Künstler stellen dem Sekretariat die Jahresedition in digitaler Form zu:
 - Bildformat: JPG
 - Bildgrösse 300 dpi
 - Textdokument mit Titel Jahr, Technik, Grösse
- Die Edition muss spätestens per Ende Februar angeliefert werden.
- Der Versand und die Abrechnung werden durch den Vorstand organisiert.

Art. 5 Künstler*innen-Honorar

- Die Künstlerinnen/ Künstler werden für Fr. 1 '000. 00 pauschal für ihre Arbeit entschädigt.

Chur, den 11. März 2022

Chur, den 14. November 2009

Chur, den 23. November 2005